

Erläuterungen zur Wohnungsgeberbestätigung

Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetz (BMG) am 01. November 2015 wird die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers im Melderecht eingeführt.

Der Wohnungsgeber ist nach § 19 BMG verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Damit können sog. Scheinanmeldungen künftig wirksamer verhindert werden.

Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber im Sinne des Melderechts ist derjenige, der einem anderen eine Wohnung tatsächlich zur Benutzung überlässt.

Wohnungsgeber ist in der Regel der Eigentümer, der die Wohnung vermietet.

Wohnungsgeber kann aber auch eine vom Eigentümer mit der Vermietung der Wohnung beauftragte Person oder Stelle sein (z. B. vertretungsberechtigter Mitarbeiter einer Wohnungsverwaltung).

Der Hauptmieter ist der Wohnungsgeber für Personen die zur Untermiete wohnen oder wenn die Wohnung durch einen Dritten unentgeltlich mitbenutzt wird (z. B. Lebensgefährten, Freund, Enkel).

Beim Bezug einer Wohnung durch den Eigentümer erfolgt die Bestätigung des Wohnungsgebers als Eigenerklärung der meldepflichtigen Person.

Wann ist eine Wohnungsgeberbestätigung erforderlich?

Die Bestätigung ist beim Einzug in eine Wohnung immer erforderlich.

Die Bestätigung ist beim Auszug aus einer Wohnung nur dann erforderlich, wenn keine neue Wohnung im Inland bezogen wird (z. B. Wegzug ins Ausland, Auszug aus einer Haupt- oder Nebenwohnung in eine bereits bestehende Haupt- oder Nebenwohnung).

Wann ist die Wohnungsgeberbestätigung auszustellen und vorzulegen?

Der Wohnungsgeber muss die schriftliche Bestätigung innerhalb von zwei Wochen nach dem Ein- bzw. Auszug ausstellen.

Der Meldepflichtige hat die Bestätigung bei der An- bzw. Abmeldung der Meldebehörde vorzulegen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Tel.: 089/ 744744 -24, -25, -26 ewo@pullach.de